

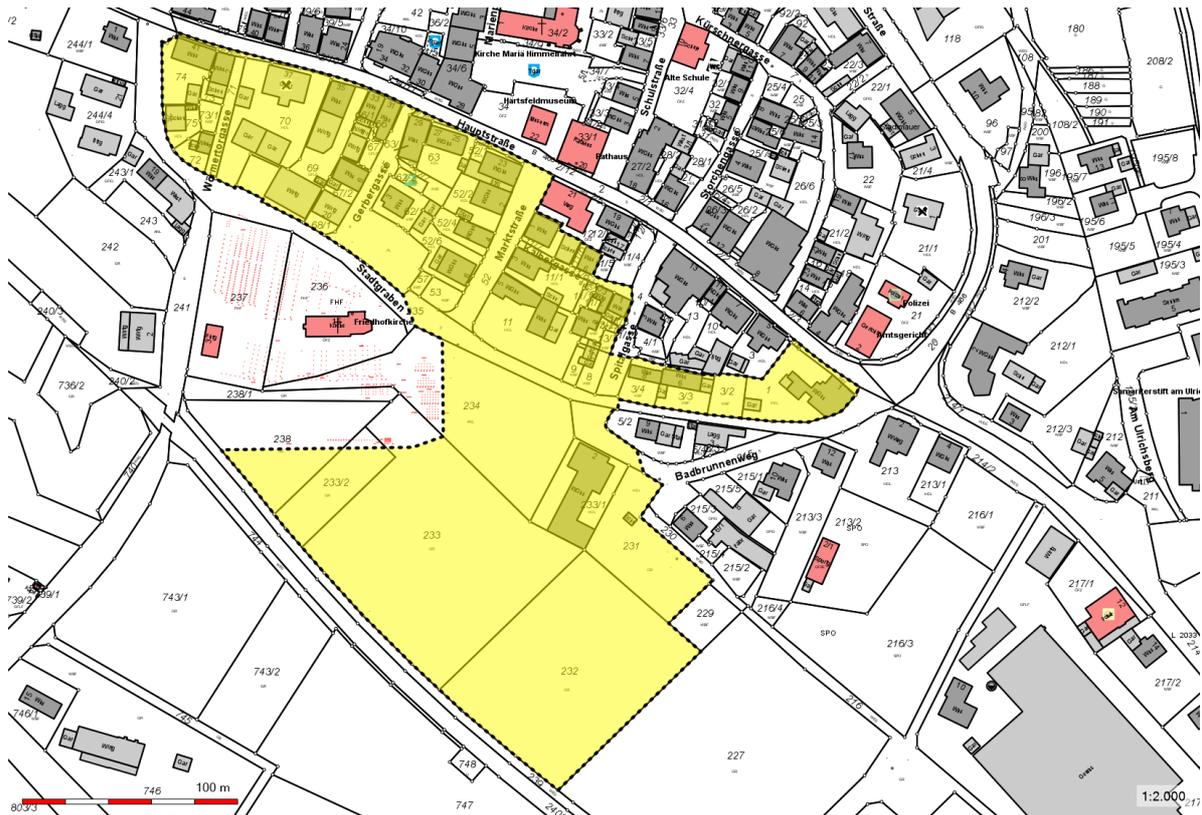
Bekanntmachung

Satzung der Stadt Neresheim über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) für das Gebiet „Altstadt-Süd“

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, bereinigt §. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), sowie § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), hat der Gemeinderat am 23. Februar 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die im südlichen Altstadtbereich liegenden Grundstücke mit Flurstücknummer 1, 2/6, 2/7, 2/8, 3/2, 3/3, 3/4, 5/2, 5/3, 5/4, 8, 9, 11, 11/1, 11/2, 11/3, 11/8, 11/10, 11/11, 11/12, 11/14, 12/3, 13/2, 13/3, 52, 52/1, 52/2, 52/4, 52/6, 52/7, 53, 57, 62/1, 62/2, 63, 63/1, 65, 66, 66/1, 67, 67/2, 68/1, 69, 70, 71, 72, 73, 73/1, 74, 75, 231, 232, 233/1, und 234 sowie Teilflächen der Flurstücke 2/4, 4, 215, 233, 233/2, 235 und 238. Das Gebiet der Vorkaufssatzung befindet sich südlich des Bebauungsplans „Altstadt-Mitte“ (in der jetzigen Fassung rechtskräftig seit 27. November 1992). Das Gebiet der Vorkaufssatzung wird im Norden begrenzt durch die Hauptstraße, im Westen durch einen Teil der Straße „Stadtgraben“ sowie den Friedhof, im Süden durch den Feldweg, Flst. 239 und im Osten durch einen Teil der Straße „Stadtgraben“ sowie den „Badbrunnenweg“.
2. Für die Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung ist der beigefügte Lageplan mit Datum vom 10. Januar 2022, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, maßgeblich (Anlage 2, Vorkaufssatzung, Abgrenzungsplan vom 10. Januar 2021).



§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Neresheim ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gemäß der Gemeindeordnung (GemO):

Nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO gelten Satzungen, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund von Ermächtigungen in der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn die Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Neresheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Neresheim, 23. Februar 2022

gez.

Thomas Häfele
Bürgermeister